



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

September 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 15/2009 –

Versagung von Eilrechtsschutz für Anschaffung eines mundgesteuerten Elektrorollstuhl ist Grundrechtsverletzung von Rechtsanwältin Dr. Sabine Wendt

Im Februar hatte das Bundesverfassungsgericht über einen Fall zu befinden, in welchem die an ALS erkrankte Beschwerdeführerin für die Gewährleistung ihrer Mobilität durch Inanspruchnahme eines mundgesteuerten Rollstuhls kämpfte. Das Gericht machte in seiner Entscheidung deutlich, dass der Erhalt selbstbestimmter Mobilität als Teil eines menschenwürdigen Daseins anzusehen ist. Die Gründe dieser Entscheidung zeigen deutliche Parallelen zu den Regelungen der Behindertenrechtskonvention (BRK) und verdeutlichen damit, wie grundlegend diese für zukünftige Entscheidungen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen zu berücksichtigen ist. Die hier besprochene Entscheidung zeigt nochmals grundsätzlich auf, dass eine Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache in den Fällen geboten ist, in welchen ansonsten kein wirksamer Rechtsschutz erreicht werden kann und damit unzumutbare und irreparable Nachteile entstehen.

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann-Stadtfeld
Dr. Hans-Martin Schian

Wesentliche Aussagen

- 1. Je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden.**
- 2. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht.**
- 3. Auch wenn eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben dies die Gerichte zu verhindern.**
- 4. Aus den Grundrechten lassen sich keine konkreten Leistungsrechte auf Bereitstellung bestimmter oder spezieller Gesundheitsleistungen entnehmen.**
- 5. Die Rechtsprechung ist aber verpflichtet, aus Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zuzusprechen.**

BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 – 1 BvR 120/09

I. Der Fall

Die 1961 geborene Beschwerdeführerin leidet an der Krankheit ALS (amyotrophe Lateralsklerose) und ist nach nahezu vollständiger Lähmung der Muskulatur auf einen Rollstuhl angewiesen. Da sie kaum noch sprechen kann, erfolgt die Kommunikation über einen Sprachcomputer. Sie bezieht Leistungen der Pflegeversicherung der Pflegestufe III und lebt mit ihrem Ehemann im eigenen Haushalt. Im September 2007 beantragte sie bei ihrer Krankenkasse unter Vorlage einer entsprechenden Verordnung einen speziell für sie hergerichteten Elektrorollstuhl samt elektronischer Mundsteuerung. Nachdem der TÜV Rheinland festgestellt hatte, dass die Beschwerdeführerin damit keine Fahrtauglichkeit im Straßenverkehr erreichen könne, lehnte die Krankenkasse die begehrte Versorgung ab.

Die von der Beschwerdeführerin beantragte einstweilige Anordnung, in der ausgeführt wurde, dass der Elektrorollstuhl nur im häuslichen Umfeld genutzt werden solle, wurde von dem Sozialgericht Duisburg abgelehnt. Das Begehren zielt auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, da der Elektrorollstuhl mit Joystick-Mundsteuerung extra für sie hergestellt werden müsse. Außerdem sei auch im häuslichen Bereich die Gefahr eines Unfalls nicht auszuschließen. Die dagegen eingelegte Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5.12.2008- L 11 B 23/08 zurück gewiesen. Es sei bereits zweifelhaft, ob mit dem Bedürfnis nach Fortbewegung in der Wohnung überhaupt ein

Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen sei, das für eine Hilfsmittelversorgung allein in Betracht komme. Die Fortbewegungsmöglichkeit als solche sei durch die Versorgung mit einem Schiebe- und einem Multifunktionsrollstuhl ausreichend sichergestellt. Es bestehe Aufklärungsbedarf, ob die Beschwerdeführerin überhaupt noch in der Lage sei, sich alleine ohne die Anwesenheit von Betreuungspersonen in der Wohnung aufzuhalten.

Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde, verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein, und rügte eine Verletzung von Art.1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG. Es sei in Hinblick auf Art. 1 Abs. 1 GG ein untragbarer Zustand, dass die Sozialgerichte die **schwerwiegenden Folgen** der Versagung des Eilrechtsschutzes für ihre Situation nicht einbezogen hätten. Der beantragte Elektrorollstuhl gebe ihr einen letzten Rest an **eigenverantwortlicher Mobilität**. Ohne diese Hilfe sei sie verurteilt, an der Stelle auszuharren, wo sie im Rollstuhl abgestellt worden sei, bis ihr berufstätiger Ehemann nach Hause zurück kehre. Die leihweise Überlassung eines entsprechenden Elektrorollstuhl habe gezeigt, dass sie alleine in der Lage sei, den Rollstuhl funktionsgerecht zu bedienen. Ihrer Anregung, dies dem Gericht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auch zu demonstrieren, sei nicht aufgegriffen worden.

II. Die Entscheidung

Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten der Beschwerdeführerin angezeigt sei (§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG), hob die vorangegangenen Beschlüsse auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück an das Sozialgericht.

Art. 19 Abs. 4 GG verlange auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann einen vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. (Zur Problematik einer Vorwegnahme der Hauptsache siehe im Einzelnen auch Lode in Diskussionsforum Teilhabe und Prävention, Forum A, Beitrag Nr. 14/2008 und Lode, SGB 2009,211ff). Die Gerichte seien gehalten die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu stützen, wenn sie ihre Entscheidung nicht an einer Abwägung widerstreitender Interessen, sondern an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache orientierten. Sei dies dem Gericht im Eilverfahren nicht möglich, müsse an Hand einer **Folgenabwägung** entschieden werden. Auch in diesem Fall seien die **grundrechtlichen Belange** des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssten sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen, besonders, wenn es um die **Wahrung der Würde des Menschen** gehe. Eine Verletzung dieser

grundgesetzlichen Gewährleistung müsse verhindert werden, auch wenn sie nur möglich erscheine oder nur zeitweilig andauere. Je schwerer die Belastung des Betroffenen wiege, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sei, umso weniger dürfe das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurück gestellt werden (siehe auch Lode a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Diesen Maßstäben würden die angegriffenen Entscheidungen der Sozialgerichte nicht gerecht.

Die Versagung von Eilrechtsschutz bedeute für die Beschwerdeführerin unter Beachtung ihrer grundrechtlich geschützten Position einen schweren Nachteil.

Zwar ließen sich aus den Grundrechten im Allgemeinen keine konkreten Leistungsrechte auf Bereitstellung bestimmter und insbesondere spezieller Gesundheitsleistungen entnehmen. Jedoch folge aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Anspruch auf die **Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein**. Die Fürsorge für Menschen, die vor allem in Alter zu den gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens aufgrund von Krankheit und Behinderung nicht in der Lage seien, gehöre zu den sozialen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft; dem Staat sei die Würde des Menschen in einer solchen Situation der Hilfebedürftigkeit besonders anvertraut. Daraus folge die Pflicht der Rechtsprechung, diese Grundsätze bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V hätten Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die erforderlich seien, eine Behinderung auszugleichen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei ein Hilfsmittel erforderlich, wenn sein Einsatz zur Lebensbewältigung im Rahmen der **Grundbedürfnisse** des täglichen Lebens benötigt werde. Maßstab sei dabei der gesunde Mensch, zu dessen Grundbedürfnissen der behinderte Mensch mit Hilfe des Hilfsmittels wieder aufschließen solle. Für die Herstellung einer ausreichenden **Bewegungsfreiheit** seien dabei solche Hilfsmittel erforderlich, die dem behinderten Menschen einen Bewegungsradius verschafften, wie ihn ein nichtbehinderter Mensch üblicherweise noch zu Fuß erreiche. Hierzu gehöre im gegebenen Fall auch ein Elektrorollstuhl.

Die Beschwerdeführerin sei während der Abwesenheit ihres Ehemannes im häuslichen Umfeld an den Platz gebunden, an den sie „abgestellt“ wurde. Bei einem unter ALS leidenden Menschen mit völligem Verlust der eigenen **Mobilität** sei der Zwang zum Verharren in einer Situation der Hilflosigkeit eine schwerwiegende Einschränkung, die seine Persönlichkeitsrechte berühre.

Vor diesem Hintergrund genügten die angegriffenen Entscheidungen nicht dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes. Sie seien nicht auf eine Erörterung der Erfolgsaussichten der Beschwerdeführerin in der Hauptsache gestützt, sondern hätten den Eilantrag schon mit Hinweis auf die Notwendigkeit näherer Sachverhaltsfeststellung zur Frage möglicher Gefahren durch den Betrieb eines Elektrorollstuhls abgelehnt. Dies berücksichtige die grundrechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführerin nicht ausreichend. Sie ließen ihr Interesse, einen Rest an Mobilität zu erhalten, wegen einer lediglich für möglich gehaltenen Gefahr beim Betrieb des Elektrorollstuhls zurücktreten, obwohl dies mit Hinweis auf die Erprobung eines leihweise überlassenen Rollstuhls unter Beweisantritt bestritten worden war. Diesen Vortrag durften die Gerichte nicht unter Hinweis auf eine lediglich denkbare Gefahrenlage beiseite schieben. Erst recht stelle es eine Verkürzung des gebotenen Rechtsschutzes dar, wenn das Landessozialgericht die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung aufgrund von Mutmaßungen über das Vorhandensein von Hilfspersonen verneine, welche die Mobilität der Beschwerdeführerin sicherstellen könnten.

Die Ausführungen der Gerichte bezüglich der Vorwegnahme der Hauptsache überzeugten nicht, weil diese bei drohenden schweren und unzumutbaren Nachteilen durchaus geboten sein könne. Auch wenn der Elektrorollstuhl speziell für die Beschwerdeführerin hergerichtet werden müsse, könne diese Anordnung nachträglich für die Vergangenheit korrigiert werden. Die angegriffenen Entscheidungen entsprächen nicht dem Gebot einer umfassenden Abwägung der mit einer einstweiligen Anordnung eingetretenen Folgen unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Belange der Beschwerdeführerin. Den Fachgerichten obliege daher die Pflicht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, wenn sie ihre Entscheidung nicht allein auf der Grundlage der tatsächlichen Angaben der Beschwerdeführerin treffen wollten.

Die aufgezeigten Rechtsverstöße führten zur Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Beschlüsse, die deshalb aufzuheben seien. Die Sache werde daher zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht zurück verwiesen, das unter Berücksichtigung der Gründe dieser Entscheidung erneut über den Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz zu entscheiden habe. Damit erledige sich der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG.

III. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung ist zu begrüßen, da sie die Grundrechtsgeltung bei dem Bezug von Hilfsmitteln stärkt.

1. Menschenrechtliche Bedeutung der Entscheidung im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention

Nicht nur das Grundgesetz, auch die **Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, (Behindertenrechtskonvention BRK)** vom 13.12.2006, seit Dezember 2008 mit Gesetzeskraft für Deutschland ratifiziert), ist für diese Entscheidung von Belang.

Nach Art.20 b BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen erleichtern. Die Selbstbestimmung wird in Art. 12 (Gleichberechtigte Anerkennung als rechts- und handlungsfähige Person), Art. 19 (Unabhängiges Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft), Art. 23 (Achtung vor Heim und Familie) und Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) gestärkt. Das BVerfG nimmt in seiner Entscheidung zwar keinen Bezug auf die BRK, interpretiert die Grundrechte aber im Geist der BRK. So wertet es das BVerfG als Verstoß gegen die Menschenwürde, dass die Beschwerdeführerin ohne den von ihr begehrten Elektrorollstuhl mit Mundsteuerung „abgestellt“ auf dem Platz verharren muss, auf den sie von dem Ehemann oder Pflegepersonal gestellt wurde. Diese Bewertung sollte all denen in das Stammbuch geschrieben werden, die ambulant oder stationär eine Satt- und Sauberpflege für ausreichend halten. Dort werden seit Jahr und Tag alte, pflegebedürftige Menschen in Rollstühlen „abgestellt“, ohne dass der enge Pflegeplan dem Personal Zeiten einräumt, mit diesen Personen mal einen Spaziergang im Park zu machen. Es wäre daher interessant, zu beobachten, ob die Heime diese Rechtsprechung dazu ausnutzen, in Vergütungsverhandlungen mit der Pflegeversicherung, den Krankenkassen und Sozialhilfeträgern, günstigere Personalschlüssel für die Heimbewohner zu erstreiten.

Zum Schwur in dieser Frage wird es kommen, wenn die nächste Bundesregierung darüber befinden muss, wie viel an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (bisher nur Leistung der Eingliederungshilfe) auch durch einen erweiterten Pflegebegriff in die Pflegeversicherung übernommen werden soll.

2. Bedeutung für die Eilverfahren vor Sozialgerichten

Die wachsende Zahl an Eilverfahren sind für die Sozialgerichtsbarkeit Neuland- vor der Hartz-Reform von 2005 war dies der Beritt der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die bis dahin für die Hilfe zum Lebensunterhalt zuständig war, der wichtigsten Domäne für Eilverfahren.

Während in der Verwaltungsgerichtsordnung die Eilverfahren seit Jahrzehnten zur Alltagspraxis gehörten, musste das Sozialgerichtsgesetz mit dem 6.SGG-ÄndG vom 2.1.2002 erst mit § 86 b SGG ergänzt werden, der § 123 VwGO nachgebildet ist, um einen gleichwertigen Eilrechtsschutz (nach Art. 19 Abs. 4 GG mit Verfassungsrang), zu schaffen (Krodel, Das Sozialgerichtliche Eilverfahren, Baden-Baden 2005, Vorbemerkung, ders., Die

sozialgerichtliche Eilentscheidung zwischen Subsumtion und Abwägung, NZS 2009, S. 18 ff.).

Dabei stärkt das BVerfG die **sozialgerichtlichen Ermittlungspflichten** nach § 103 SGG, die dem Gericht aufgeben, selbst Tatsachen zu ermitteln, und sich nicht nur auf eine Glaubhaftmachung der Parteien nach § 920 ZPO durch eidesstattliche Versicherung zu verlassen. Nach § 103 Satz 2 SGG ist das Gericht nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Daher hätte das SG Duisburg in dem vorliegenden Fall auch ohne das Beweisangebot der Antragstellerin selbst durch Augenschein ermitteln müssen, ob die von ihm angenommene Gefährdungssituation bei der Bedienung des Rollstuhls durch eine Mundsteuerung im häuslichen Bereich tatsächlich gegeben war.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.